



## **Satzung**

### **über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde *Barleben* für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung)**

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 16.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Gemeinde Barleben zahlt an den Bauherren für jedes in der Gemeinde neu errichtete selbstgenutzte Eigenheim einen kommunalen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 €.

#### **§ 2**

Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung ist schriftlich an die Gemeinde Barleben zu richten.

#### **§ 3**

Antragsberechtigt ist jeder Bauherr, der ein Vorhaben gemäß § 1 dieser Satzung plant.

#### **§ 4**

Die Anträge sind vor Baubeginn zu stellen. Die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung wird durch Bescheid mitgeteilt. Vor der Bewilligung darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden. Ausnahmen können im Einzelfall, auf Antrag des Bauherren gestattet werden (Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn).

#### **§ 5**

Der Anspruch auf Leistungen gemäß dieser Satzung wird dem Bauherren nur gewährt, wenn er im Grundbuch eingetragener Eigentümer ist und das Eigenheim bei Erstbezug selbst und zu Wohnzwecken nutzt. Dies gilt bei der Bestellung eines Erbbaurechtes entsprechend. Sind mehrere Eigentümer eingetragen, so wird der Betrag entsprechend aufgeteilt.

## § 6

Die Leistung der Gemeinde wird innerhalb eines Monats nach Fertigstellung des Vorhabens erbracht so weit die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung vorliegen. Die Fertigstellung ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen und der Nachweis der eigenen Nutzung in Form einer Meldebestätigung zu erbringen.

## § 7

Die Leistung der Gemeinde wird im Rahmen der Haushaltslage gewährt, sie ist freiwillig und deshalb nicht einklagbar.

## § 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Mittelland für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung) vom 02.12.2004 außer Kraft.

Barleben, den *06.05.09*.....

  
Keindorff

